



Hygieneplan

INLINE ALPIN Rennen in Unterensingen, 09.10.2021

Stand 05.10.2021

Ausrichter: TV Neidlingen 1910 e.V.; Abteilung Wintersport
Datum: 09.10.2021
Ansprechpartner: Marc-Oliver Prinzing, 0170-8545378

Inhalt:

| | |
|---|---|
| 1. Ziel, Vorbemerkungen | 2 |
| 2. Ausschluss von der Teilnahme (Zutritts- und Teilnahmeverbote nach § 7 Corona VO) | 2 |
| 3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygieneregeln | 2 |
| 4. Nachverfolgung, Datenerhebung (§ 6 Corona VO)..... | 2 |
| 5. Steuerung des Personenverkehrs..... | 3 |
| 6. Lebensmittel | 3 |
| 7. Inzidenzwerte, maximale Teilnehmeranzahl..... | 3 |
| 8. Corona Antigen-Schnelltests, Impf- oder Genesenennachweis..... | 4 |

1. Ziel, Vorbemerkungen

Durch gegenseitige Rücksichtnahme soll die Gesundheit aller Menschen geschützt und die weitere Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (COVID-19) minimiert werden. Die Umsetzung von Hygiene- und Vorbeugungsmaßnahmen bei Inline-Alpin Trainingslagern soll das Infektionsrisiko durch diese Veranstaltungen aktiv minimieren. Das Konzept setzt auf das **A-H-A Prinzip** (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske). Inline Alpin gehört zu den kontaktlosen Freiluft-Sportarten. Grundlage des vorliegenden Hygieneplans sind die Konzepte des DRIV, die Verordnungen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere die **Corona Verordnung des Landes vom 14. August 2021 in der ab 13. September 2021 gültigen Fassung** (s. auch [Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie | LSVBW](#)) und die Vorgaben der zuständigen lokalen Behörden. Der Hygieneplan wird an alle Teilnehmer verteilt und am Wettkampfort ausgehängt.

Die Risikominimierung ist während der Pandemiezeit als wichtiger einzustufen als sportlicher Ehrgeiz. Sportler und Trainer/Betreuer, die die Regeln missachten werden vom Rennen ausgeschlossen und gebeten den Wettkampfort zu verlassen.

2. Ausschluss von der Teilnahme (Zutritts- und Teilnahmeverbote nach § 7 Corona VO)

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen.
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen). Zur CORONA-Selbsteinschätzung dient der „Corona Symptomfragebogen“ (Anlage).
- Personen mit einem positiven Schnelltestergebnis
- Liegt die Alarmstufe in Baden-Württemberg vor, Personen ohne Impf- oder Genesenennachweis.

3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygieneregeln

- Unterweisung der Teilnehmer (Läufer, Betreuer und Familienangehörigen...) über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln durch die Verteilung des Hygienekonzepts (nicht mit den Händen ins Gesicht, in den Mund oder ins Auge fassen; Niesen und Husten in die Armbeuge).
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln durch den Ausrichter.
- Es ist darauf zu achten, dass kein Händeschütteln und keine Umarmungen stattfinden.
- Benutzte Übungsgeräte werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert.
- Wenn die allgemeine Abstandsregel (Mindestabstand 1,5m) (§ 2 Corona VO) nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (z.B. bei Besichtigung, Verletzungen, Siegerehrung...).
- Alle Teilnehmer verpflichten sich bei Betreten des Veranstaltungsgeländes, die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion werden bereitgestellt.

4. Nachverfolgung, Datenerhebung (§ 6 Corona VO)

Es findet eine Registrierung aller Teilnehmer statt. Die Daten werden 4 Wochen entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt und danach vernichtet. Die Registrierung erfolgt bei der Startnummernausgabe. Zuschauer sind nicht zugelassen. Falls sich trotzdem interessierte Menschen länger im Wettkampfbereich aufhalten wollen, haben diese sich in ein Kontaktverfolgungsformular einzutragen. Sofern bei der Corona Warnstufe oder Alarmstufe der Nachweis von Immunisierung oder Test notwendig ist, wird in diesem Rahmen auch der notwendige Nachweis geprüft und dokumentiert.

5. Steuerung des Personenverkehrs

- Die Zugangsbegrenzung zum Rennen erfolgt durch Abschränkung. Der Zugang zum Wettkampfgelände wird von Betreuern überwacht.
- Durch Helfer, Beschilderungen und Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl des Wettkampfgeländes nicht überschritten wird.
- Die Steuerung der Teilnehmer beim Eintritt und Austritt der Veranstaltung wird durch Betreuer geregelt.
- Bei der Siegerehrung herrscht Maskenpflicht bis alle Läufer für das Siegerbild positioniert wurden. Auf Umarmungen und "Handshake" wird verzichtet. Die Übergabe von Urkunden erfolgt mit Handschuhen (übergebende Person).
- Die Vereine werden dazu angehalten, dass auch die jeweiligen Mitglieder untereinander den entsprechenden Abstand einhalten müssen.
- Eventuelle Zuschauer werden aufgefordert, Abstand zu der Veranstaltung und allen Beteiligten zu halten.
- Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt die unmittelbare Abreise der Teilnehmer und Betreuer.

6. Lebensmittel

Auf gastronomische Angebote durch den Ausrichter wird verzichtet. Es findet keine öffentliche Verpflegung statt.

7. Inzidenzwerte, maximale Teilnehmeranzahl

Gemäß §10 ist die Anzahl der Sportler, Betreuer und Besucher auf dem Wettkampfgelände unabhängig von der jeweiligen 7-Tage-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis. Sportveranstaltungen sind bis 5000 Zuschauer zulässig.

Seit dem 16. September 2021 ist ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

Basisstufe:

Im Freien gelten keine weiteren Einschränkungen zur o.g. Teilnehmerzahl und bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m.

Warnstufe:

Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

In dieser Stufe gilt auch für Sportveranstaltungen unter 5000 Personen im Freien die **3G Regel**.

Alarmstufe:

Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

In dieser Stufe gilt für alle Sportveranstaltungen auch im Freien die **2G Regel**.

8. Corona Antigen-Schnelltests, Impf- oder Genesenennachweis

Gemäß §10 Absatz (2) sind Schnelltests für Ungeimpfte erst ab Zuschauerzahlen größer als 5000 notwendig. Für das Rennen in Emmingen, Rudolf-Diesel-Straße, ist die maximale Läuferzahl auf ca. 100 Starter begrenzt. Zuschauer sind nicht zugelassen.

Damit wird auch inclusive potentieller Begleitpersonen der Athleten und Athletinnen die Personenobergrenze von 5000 nicht erreicht.

Basisstufe:

keine Tests oder Nachweise notwendig.

Warnstufe:

für nicht immunisierte Personen (nicht geimpft oder genesen) muss ein negativer Antigen-Schnelltest vorgezeigt werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Für Schüler und Schülerinnen kann alternativ ein Testnachweis entfallen, wenn der Schülerstatus durch ein entsprechendes Ausweisdokument nachgewiesen wird.

Sollte ein Termin in einem Testzentrum nicht möglich sein, muss vor Beginn des Wettkampfs ein Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt werden.

Für immunisierte Personen (geimpft oder genesen) muss ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden.

Alarmstufe:

Teilnahme nur mit Impf- oder Genesenennachweis (2G).

Ausnahmen von der 2G-Beschränkung:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule) Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich).
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich).

Anlage:

Symptom - Fragebogen

Die Adressdaten in diesem Formular sind ausnahmslos von allen Sportlern, Betreuern und anwesenden Personen auszufüllen. Bei Zuwiderhandlung oder nicht wahrheitsgemäßen Eintragungen werden Teilnehmer vom TL ausgeschlossen. Die Symptom- und Kontaktrisiko-Evaluation dienen zur Selbsteinschätzung.

| | |
|--|--|
| Name | |
| Vorname | |
| Heimatadresse | |
| Telefon (mobil) (incl. Name Erziehungsberechtigter) | |
| Mail | |
| Verein | |

Symptom-Evaluation

| Bitte beantworten Sie die Fragen zur aktuellen Symptomatik und berücksichtigen Sie den Zeitraum der letzten 14 Tage! | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Fieber | | |
| Allgemeines Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen | | |
| Husten | | |
| Dyspnoe (Atemnot) | | |
| Geschmacks- und / oder Riechstörungen | | |
| Halsschmerzen | | |
| Rhinitis (Schnupfen) | | |
| Diarrhoe (Durchfall) | | |

Kontaktrisiko-Evaluation

| Bitte beantworten Sie die Fragen zur Einschätzung des Kontaktrisikos mit SARS-CoV-2. | Ja | Nein |
|--|----|------|
| Hatten Sie Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tagen | | |
| Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tagen in einem vom (RKI) Robert Koch Institut festgelegtem Risikogebiet? | | |
| Bestand in der Vergangenheit die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (Durch Besuch in einem Risikogebiet o.ä.) Wenn ja, bitte Datum des Ablaufs der Anordnung angeben: | | |

Hygienekonzept gelesen (verpflichtend)

Datum, Unterschrift